



## Entscheid vom 6. Juni 2003

### Amt für Bürgerrecht und Zivilstand: X, A; Rekurs betreffend Einsichtnahme in die Zivilstandsregister der Gemeinde B SG

---

#### Sachverhalt

A. X, Berufsgenealoge, A, ersuchte das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand des Kantons St.Gallen (im Folgenden AfBZ) um Einsichtnahme in die Zivilstandsregister des Kantons St.Gallen bzw. der Gemeinde B. Er begründete das Gesuch damit, dass Y von B ihn mit der Erstellung einer Stammtafel beauftragt habe. Mit E-Mail präziserte er, dass die genealogische Forschung der geraden Linien von Z, dem Vater des Auftraggebers Y, sowie die Prüfung einer allfälligen Verbindung der Familie Y-Z zum Künstler W vorgesehen seien.

B. Das AfBZ teilte X mit, dass ihm keine Bewilligung für die Einsichtnahme beim Zivilstandsamt St.Gallen in die Zivilstandsregister der Gemeinde B erteilt werde. Er erhalte jedoch die Bewilligung zum Bezug des Familienscheines für Z. Gleichzeitig wurde X darüber informiert, dass – zufolge einer Praxisänderung im Kanton St.Gallen – für weitere Auskünfte über die Mitglieder der Familie Y-Z, welche vor dem Jahr 1900 geboren und gestorben seien, keine Bewilligung mehr erforderlich sei, und er diese Daten deshalb direkt beim Staatsarchiv beziehen könne. Zusätzlich wurde X eine Erweiterung der Bewilligung zum Bezug des gewünschten Familienscheins in Aussicht gestellt, sollte sich im Zuge der Ermittlungen ergeben, dass es sich beim Künstler W um ein Mitglied der Familie Y-Z handle.

C. Gegen das Schreiben des AfBZ erhob X beim Departement für Inneres und Militär Rekurs. Er beantragte sinngemäss die Gutheissung des Gesuchs um Einsichtnahme in die Zivilstandsregister von B. Zur Begründung legte er im Wesentlichen dar, dass sich die Ablehnung auf keine gesetzliche Grundlage abstütze. Er erachte seine Begründung als ausreichend, um dem Gesuch zu entsprechen. Hinzu komme, dass in anderen Kantonen der Deutschschweiz jeweils umgehend nach Einreichung eines Gesuch eine Bewilligung erteilt werde. Auch der Kanton Solothurn habe ihm eine Bewilligung erteilt.

D. Das AfBZ beantragte in seiner Stellungnahme die Abweisung des Rekurses. Es führte zusammenfassend aus, die erteilte Bewilligung komme den Interessen von X insgesamt genügend entgegen. Es sei ihm zuzumuten, die Forschung mit dem Bezug des Familienscheines für Z und den Erkundigungen über die vor dem Jahr 1900 geborenen und gestorbenen Mitglieder der Familie Y-Z aufzunehmen. X werde allein die Einsichtnahme in das Zivilstandsregister von B verweigert. Die Erlaubnis zur Einsichtnahme in Zivilstandsregister werde in ihrem Umfang vom konkreten Einzelfall bestimmt. In diesem Zusammenhang mache X keinen Umstand geltend, der geeignet wäre, ausnahmsweise eine Abweichung von den üblichen Formen der Bekanntgabe von Personendaten zu rechtfertigen. Eine generelle Einsichtnahme – auch wenn sie in Bezug zu einem konkreten Familienforschungsprojekt stehe – sei ohne weitergehende Begründung nicht möglich. Im Übrigen liege die Erteilung der

Bewilligung im pflichtgemässen Ermessen der kantonalen Aufsichtsinstanz und sei nicht abhängig von der in anderen Kantonen geltenden Praxis.

E. In der Replik erklärte X, keine Bewilligung zum Bezug des Familienscheines für Z zu benötigen, da ihm die Familie Y-Z bereits einen entsprechenden Familienschein zur Verfügung gestellt habe. Zusätzlich wies er das AfBZ darauf hin, dass entgegen seiner Information die Einsicht in die Register vor 1900 beim Staatsarchiv aus technischen Gründen vorderhand nicht möglich sei. Eine Einsicht in die entsprechenden Bürgerbücher sei ihm vom zuständigen Zivilstandsamt mit der Begründung verweigert worden, die vom AfBZ erteilte Bewilligung beziehe sich nur auf die Einsicht in Mikrofilme, nicht aber auf die Einsicht in Bücher. Zudem seien die Bürgerregister jeweils sehr kurz gefasst, was seiner Erfahrung nach zu Unklarheiten führen könne. Eine Konsultation der detaillierten Register sei deshalb notwendig. Allein aus dem Familienschein seien die Informationen nicht ersichtlich.

F. In der Duplik stellte das AfBZ klar, dass für die Einsichtnahme in die Registereintragungen vor 1900 und für die Bekanntgabe solcher Personendaten keine Bewilligung benötigt werde, weshalb diesbezüglich auch keine Bewilligung – weder für Mikrofilm noch für Bücher – erteilt worden sei. Das zuständige Zivilstandsamt sei verpflichtet, auf Verlangen Einsicht in diese alten Eintragungen zu gewähren. Allein die Behauptung, dass in älteren Registern regelmässig Unklarheiten festzustellen seien, genüge nicht um eine Ausnahme von den üblichen Formen der Bekanntgabe von Personendaten und damit eine generelle Einsichtnahme in die Zivilstandsregister von B zu rechtfertigen.

G. Auf weitere Begebenheiten und Ausführungen der Beteiligten wird – soweit wesentlich – im Rahmen der nachstehenden Erwägungen eingegangen.

## **Erwägungen**

1. a) Bevor das Departement für Inneres und Militär einen Rekurs einer materiellen Prüfung unterzieht, hat es von Amtes wegen zu prüfen, ob auf das Rechtsmittel eingetreten werden kann. Zu den Prozessvoraussetzungen, die allesamt vorhanden sein müssen, damit eine Rechtsmittelinstanz zur Begründetheit oder Unbegründetheit der Rechtsbegehren Stellung nehmen kann, gehören die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz, ein taugliches Anfechtungsobjekt, die Legitimation des Rechtssuchenden sowie ein frist- und formgerechtes Rechtsmittelbegehren (vgl. F. Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, 71 ff.).

b) Die Zuständigkeit des Departementes für Inneres und Militär zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Art. 22 lit. g des Geschäftsreglementes der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3).

Als Anfechtungsobjekt des Rekurses kommen in der Regel nur Verfügungen oder Entscheide in Betracht (vgl. 40 ff. VRP). Während nach der Terminologie des VRP Verfügungen keine streitentscheidende Verwaltungsakte sind, handelt es sich bei Entscheiden um streitentscheidende Verwaltungsakte einer oberen Instanz. Vorliegend ist ein Schreiben des AfBZ angefochten. Das Schreiben des AfBZ kann demgemäss nur Anfechtungsobjekt des Rekursverfahrens sein, wenn es die für eine Verfügung erforderlichen Elemente aufweist. Gemäss Rechtsprechung ist eine Verfügung ein Akt einer Behörde, der gestützt auf einen öffentlich-rechtlichen Rechtssatz als hoheitliche Anordnung in verbindlicher und erzwingbarer

Weise ein konkretes Rechtsverhältnis zwischen Gemeinwesen und Individuum begründet, aufhebt, abändert oder feststellt (GVP 1989 Nr. 77; GVP 1998 Nr. 9). Das AfBZ hat vorliegend in seiner Funktion als kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen gestützt auf Art. 6 der st.gallischen Zivilstandsverordnung (sGS 914.71) und Art. 29a Abs. 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (SR 211.112.1; abgekürzt ZStV) das Gesuch des Rekurrenten um Einsicht in die Zivilstandsregister der Gemeinde B abgelehnt und ihm statt dessen eine Bewilligung zum Bezug des Familienscheines für Z erteilt. Damit hat das AfBZ in Form eines Hoheitsaktes eine zwischen ihm und dem Rekurrenten bestehende verwaltungsrechtliche Beziehung verbindlich geregelt und diesbezüglich – auch wenn dies im betreffenden Schreiben nicht ausdrücklich so festgehalten worden ist – in Verfügungsform gehandelt. Beim Schreiben des AfBZ handelt es sich folglich insoweit um eine Verfügung, als damit eine Bewilligung zum Bezug eines Familienscheines für Z erteilt bzw. eine Bewilligung zur Einsichtnahme in die Register von B verweigert wird. In diesem Umfang bildet das Schreiben des AfBZ auch ein taugliches Anfechtungsobjekt des Rekursverfahrens.

Keine Verfügung stellt im Lichte der erwähnten Rechtsprechung die blosser Mitteilung an den Rekurrenten dar, dass er für die Einsicht in die vor dem Jahr 1900 in Kirchenbücher und Bürgerregister erfolgten Eintragungen keine Bewilligung benötige. Dem Rekurrenten wird damit weder ein Einsichtsrecht eingeräumt noch ein solches verweigert, vielmehr wird er nur über eine spezielle Möglichkeit der Einsichtnahme informiert. Seine Rechtsstellung bleibt von dieser Mitteilung vollkommen unberührt. Dementsprechend stellt diese Mitteilung mangels Verfügungsqualität kein taugliches Anfechtungsobjekt dar. Auf die in der Replik vom Rekurrenten bemängelten Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Einsichtnahme in Registereintragung vor dem Jahr 1900 ist im Folgenden somit nicht weiter einzugehen. Im Weiteren hat das AfBZ in seiner Duplik zu diesem Punkt klar Stellung bezogen und nochmals ausdrücklich festgehalten, dass das Zivilstandsamt verpflichtet sei, dem Rekurrenten auf Verlangen Einsicht in die Registereintragungen vor dem Jahr 1900 zu gewähren. Gestützt auf diese Stellungnahme sollte der Rekurrent künftig keine Schwierigkeiten bei der Einsicht in diese alten Eintragungen mehr haben.

Gemäss Art. 24 VRP sollte eine Verfügung unter anderem auch eine Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel enthalten. Die Verfügung des AfBZ enthält keine Rechtsmittelbelehrung und ist daher insoweit mangelhaft. Da jedoch der Rekurrent den Rekurs dem zuständigen Departement für Inneres und Militär sowohl form- wie auch fristgerecht eingereicht hat, sind ihm aus der fehlenden Rechtsmittelbelehrung keine weiteren Nachteile entstanden und es erübrigen sich damit weitere Ausführungen zu diesem Mangel (vgl. Art. 47 Abs. 3 VRP). Der Rekurrent ist als Adressat der Verfügung ebenfalls hinreichend zur Rekuserhebung legitimiert (Art. 45 Abs. 1 VRP). Auf den Rekurs ist demzufolge einzutreten.

2. a) Streitgegenstand im Rekursverfahren ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Anfechtungsobjekt und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber der Rekurs nur auf einen Teil des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses, gehören die nicht beanstandeten Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses zwar zum Anfechtungsobjekt nicht aber zum Streitgegenstand. (vgl. Gygi, a.a.O., 46; Kölz/Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 1998, Rz 403 ff.; W.E. Hagmann, *Die st.gallische Verwaltungsrechtspflege und das Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat*, Diss. Zürich 1979, 165 f.)

In der Verfügung festgelegte und somit Teil des Anfechtungsgegenstandes bildende, aber aufgrund der Rekursbegehren nicht mehr streitige und somit nicht mehr zum Streitgegenstand zählende Fragen, werden von der Rekursinstanz in der Regel nicht geprüft. Eine Ausnahme ist dann zu machen, wenn aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte, dazu hinreichend Anlass besteht.

b) Der Rekurrent ersuchte um Einsichtnahme in die Zivilstandsregister von B mit der Begründung, eine Stammtafel für Y von B erstellen zu wollen. Das AfBZ verweigerte ihm mit Verfügung die entsprechende Bewilligung, erteilte ihm aber um Bewilligung zum Bezug des Familienscheines für Z. Im Rahmen des Schriftenwechsels teilte der Rekurrent mit, die Familie Y-Z habe ihm einen entsprechenden Familienschein bereits zur Verfügung gestellt. Folglich ist vorliegend allein derjenige Teil der Verfügung umstritten, in welchem die Bewilligung zur Einsichtnahme in die Register von B verweigert wird.

3. Nach Art. 40 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) sorgt der Bundesrat auf dem Gebiet der Beurkundung des Personenstandes für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden.

a) Nach Art. 15 ZStV sind alle beim Zivilstandsamt beschäftigten Personen zur Verschwiegenheit über Personendaten verpflichtet. Diese Bestimmung bezweckt den Schutz der Persönlichkeit von Personen, über die Daten bestehen. Personendaten bedürfen daher zu ihrer Bekanntgabe eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Gestützt auf Art. 30 ZStV können Angaben betreffend Geburten, Todesfälle, Verkündigungen und Trauungen bekannt gegeben werden, sofern das kantonale Recht ihre Veröffentlichung zulässt und kein Sperrrecht ausgeübt wird. Ist keine Veröffentlichung der Personendaten nach Art. 30 ZStV vorgesehen, findet sich die für Bekanntgabe erforderliche allgemeine Rechtsgrundlage in Art. 29 ZStV und die eigens für die Forschung anwendbare Rechtsgrundlage in Art. 29a ZStV.

b) Gemäss Art. 29a Abs. 1 Satz 1 ZStV kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck wissenschaftlicher, nicht personenbezogener Forschung schriftlich bewilligen, sofern die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht oder offensichtlich nicht zumutbar ist. In diesem Fall erlässt die Behörde die von Art. 29a Abs. 1 Satz 2 ZStV vorgeschriebenen datenschutzrechtlichen Auflagen, die entsprechend den konkreten Erfordernissen zu ergänzen sind (Jäger/Siegenthaler, Das Zivilstandswesen in der Schweiz, Bern 1998, 422). Im Weiteren kann die Behörde die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck personenbezogener Forschung schriftlich bewilligen, sofern die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist (Art. 29a Abs. 2 Satz 1 ZStV). Auch in diesem Fall ist die Bewilligung mit – nicht weiter spezifizierten – Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes zu verbinden (Art. 29a Abs. 2 Satz 2 ZStV). Weil diesfalls eine Anonymisierung weitgehend ausgeschlossen ist, muss ein Missbrauch der Daten mit anderen Auflagen verhindert werden (Jäger/Siegenthaler, a.a.O., 422 f.). Ist die Bekanntgabe der Daten in den primären Formen (Art. 30 ZStV) unzumutbar, kann die kantonale Aufsichtsbehörde ausnahmsweise die Einsichtnahme in Zivilstandsregister schriftlich bewilligen (Art. 30a Satz 1 ZStV), wofür sie wiederum die nötigen Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes erlässt (Art. 30a Satz 2 ZStV). Die Verpflichtung zu datenschutzrechtlichen Auflagen ergibt sich aus dem Umstand, dass das Datenschutzgesetz (SR 235.1; abgekürzt DSG) auf die Zivilstandsregister zwar nicht anwendbar ist (Art. 2 Abs. 1 und 2 lit. d DSG), aber dessen allgemeine Grundsätze gleichwohl zu beachten sind (BBl 1996 I 51).

c) Beim Rekurrenten handelt es sich unbestritten um einen Berufsgenealogen. In seinem Einsichtsgesuch nennt er auch ein konkretes Forschungsprojekt, nämlich die Erstellung einer Stammtafel für Y von B. Die Abgrenzung der wissenschaftlichen, nicht-personenbezogenen Forschung von der personenbezogenen Forschung erfolgt mitunter über die Frage der Anonymisierung. In Anwendung von Art. 29a ZStV kann bei der personenbezogenen Forschung im Gegensatz zur wissenschaftlichen, nicht personenbezogenen Forschung eine Anonymisierung der Personendaten nicht im gleichen Umfang verlangt werden, da eine weitgehende Anonymisierung der Personendaten die Forschung verhindern bzw. das Forschungsergebnis grösstenteils zerstören würde (vgl. Jäger/ Siegenthaler, a.a.O., 422 f.). Da beim Forschungsprojekt des Rekurrenten eine Anonymisierung wenig sinnvoll wäre, ist vorliegend davon auszugehen, dass sein Einsichtsgesuch die personenbezogene Forschung zum Gegenstand hat. Im Folgenden massgebend ist daher – was im Übrigen auch unbestritten geblieben ist – Art. 29a Abs. 2 ZStV.

4. a) Der Rekurrent äussert sich nicht ausdrücklich dazu, in welcher Form die Bekanntgabe der von ihm erwünschten Personendaten zu erfolgen hat. Aus seinem Gesuch kann jedoch gefolgert werden, dass er bezüglich der Form der Bekanntgabe der Personendaten Art. 30a ZStV und nicht Art. 30 Abs. 1 ZStV angewendet haben will. Es ist dem Rekurrenten zuzugestehen, ein Gesuch um Einsichtnahme in Zivilstandsregister stellen zu können, ohne sich dabei ausdrücklich auf den hierfür massgebenden Art. 30a ZStV beziehen zu müssen. In diesem Zusammenhang entscheidend ist in erster Linie das Begehren des Gesuchstellers bzw. der Inhalt seines Gesuchs. Bei der Einsichtnahme in Zivilstandsregister gestützt auf Art. 30a ZStV gilt es allerdings zu beachten, dass sie ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet wird. Voraussetzung für die vom Rekurrenten begehrte Registereinsicht ist demzufolge, dass die Bekanntgabe in einer der in Art. 30 ZStV vorgesehenen Formen offensichtlich unzumutbar ist.

Im Nachfolgenden ist somit zu prüfen, ob die vom Rekurrenten geltend gemachten Gründe ausreichen, um ausnahmsweise eine Einsicht in die Zivilstandsregister der Gemeinde B zu bewilligen.

5. a) Bei der Erteilung der Bewilligung zur Einsicht in die Zivilstandsregister zum Zweck personenbezogenen Forschung kommt dem AfBZ als kantonale Aufsichtsbehörde aufgrund der „Kann“-Formulierungen in Art. 29a Abs. 2 ZStV und Art. 30a ZStV ein Ermessensspielraum zu. Allerdings bedeutet dieser Ermessensspielraum nicht, dass das AfBZ in seinen Entscheidungen völlig frei ist. Es bleibt in seinen Entscheidungen an die sich aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung ergebenden Kriterien und an die allgemeinen Rechtsgrundsätze gebunden. Das ihm zustehende Ermessen muss das AfBZ somit pflichtgemäss ausüben. Das heisst es hat alle in der Sache erheblichen Interessen zu berücksichtigen und sorgfältig gegeneinander abzuwägen (Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., Zürich 1998, Rz. 357 f.).

b) Vorliegend ist zunächst mit Blick auf Art. 29a Abs. 2 ZStV das Forschungsinteresse des Rekurrenten zu berücksichtigen. Dieses Forschungsinteresse erschöpft sich gemäss seinen Angaben darin, die Verwandtschaftsverhältnisse von Y von B abzuklären. Auf der anderen Seite ist mit Blick auf Art. 15 ZStV das Geheimhaltungsinteresse von Personen zu berücksichtigen, über welche Daten bestehen. Der in diesem Zusammenhang vom Rekurrenten erhobene Einwand, es handle sich hierbei durchwegs um Personen, die bereits gestorben seien und deshalb keines Schutzes mehr bedürften, trifft zwar insoweit zu, als das schweizerische Recht keinen postmortalen Persönlichkeitsschutz kennt, doch darf nicht vergessen werden, dass verstorbene Personen in vielen Fällen noch lebende nahe und entfernte Verwandte haben, die

ihrerseits in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt oder zumindest betroffen sein könnten. Es genügt, dass die lebenden Verwandte ein Interesse daran haben können und auch haben dürfen, ihre Personendaten aus den genealogischen Forschungsprojekt des Rekurrenten ausgeklammert zu wissen. Allein mit der Begründung, es handle sich um Daten bereits verstorbener Personen, lässt sich eine Einsichtnahme in die Zivilstandsregister nach Art. 30a ZStV daher nicht rechtfertigen.

Der Rekurrent macht des Weiteren geltend, dass es sich bei der Familie Y-Z um ein Hauptgeschlecht in B handle und Zusatzinformationen wichtig seien, um Verwechslungen zu verhindern. Es ist dem AfBZ jedoch darin zuzustimmen, dass allein die nicht allzu wahrscheinliche und daher recht wage Möglichkeit einer Verwechslung nicht ausreicht, um eine generelle Einsichtnahme in die Zivilstandsregister zu rechtfertigen. Sollte in einem Einzelfall tatsächlich Zweifel an einer verwandtschaftlichen Beziehung bestehen, kann dem Interesse des Rekurrenten an der Vermeidung einer Verwechslung bereits ausreichend durch eine Überprüfung und schriftliche Auskunft des zuständigen Zivilstandsamtes entsprochen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Berücksichtigung des konkreten Forschungsprojektes des Rekurrenten, die Geheimhaltungsinteressen der von der Einsichtnahme in die Zivilstandsregister betroffenen Personen als bedeutsamer zu werten sind, zumal vorliegend auch keine Umstände ersichtlich sind, welche es dem Rekurrenten offensichtlich unzumutbar machen würden, die von ihm benötigten Daten in den primären Formen von Art. 30 Abs. ZStV zu beziehen.

6. Der Rekurrent macht ferner geltend, dass ihm in anderen Kantonen der Ostschweiz jeweils umgehend nach der Einreichung des Gesuches eine Bewilligung erteilt werde. Auch im Kanton Solothurn habe er mittlerweile keine Schwierigkeiten, eine Bewilligung zu erhalten.

Damit beruft sich der Rekurrent sinngemäss auf das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung, SR 101; abgekürzt BV). Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung. Wird – wie im vorliegenden Fall - rechtsgleiche Behandlung über die Kantonsgrenzen hinweg beansprucht, so gilt es die Vollzugshoheit und die Autonomie der Kantone in die Überlegungen einzubeziehen. Nach Art. 29a Abs. 2 ZStV sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden der Kantone für die Erteilung der Bewilligung zuständig. Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen damit eine gewisse Eigenständigkeit bei der Bewilligungspraxis zugestanden, welche über den Rechtsgleichheitssatz nicht unterlaufen werden darf. Bei der Ausübung des Ermessens ist die Aufsichtsbehörde eines Kantons daher nicht an die von der Aufsichtsbehörde in einem anderen Kanton durchgeführte Ermessensausübung gebunden.

7. Das AfBZ hat das ihm gemäss Art. 29a Abs. 2 ZStV und Art. 30a ZStV zustehende Ermessen pflichtgemäss ausgeübt und die vom Rekurrenten beantragte Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister der Gemeinde B zu Recht abgewiesen. Aus der in anderen Kantonen geltenden Bewilligungspraxis kann der Rekurrent nichts für sich ableiten. Der Rekurs wird damit abgewiesen.

8. Soweit der Bund keine abschliessende Regelung vorsieht, richtet sich das Verfahren vor den Zivilstandsämtern und den kantonalen Behörden nach kantonalem Recht. Da weder die ZStV noch die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110; abgekürzt ZStGV) eine Regelung zu den Gebühren bei Rekursen gegen Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörden vorsehen, ist kantonales Recht anzuwenden. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in

Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Vorliegend wird demgemäss der Rekurrent kostenpflichtig. Eine Entscheidgebühr von Fr. Fr. 1'000.— erscheint als den Umständen angemessen (vgl. Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5).

Demgemäss erlässt das Departement für Inneres und Militär des Kantons St.Gallen als

### **Entscheid:**

1. Der Rekurs von X, A, wird abgewiesen.

2. X, A, bezahlt eine Entscheidgebühr von Fr. 1'000.—.

DEPARTEMENT  
FÜR  
INNERES UND MILITÄR  
DES KANTONS ST.GALLEN  
Die Vorsteherin:

lic.phil. Kathrin Hilber,  
Regierungsrätin

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 59bis Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (Spisergasse 41, 9001 St.Gallen).

### **Zustellung an:**

- Rekurrent: X (eingeschrieben; mit Rechnung)
- Vorinstanz: Amt für Bürgerrecht und Zivilstand (interne Post; Beilagen: Akten zurück)
- Akten DIM (2)

**am:**